

## Arbeiter mit geringem Pensum

# Regierung veröffentlicht Leitfaden zur Anmeldung

**VADUZ** Wer eine Reinigungsfachkraft oder eine Hilfe für Gartenarbeiten im Teilzeitpensum angestellt hat, weiss, dass die korrekte Abrechnung der Sozial- und Steuerabgaben nicht ganz einfach ist. Insbesondere bei der Anstellung von nur sehr kleinen Pensen erscheint der Aufwand für eine korrekte Abrechnung sehr hoch und kompliziert - das Ministerium für Gesellschaft hat hierzu 2016 einen Leitfaden erarbeitet und nun aktualisiert. In Liechtenstein sind grundsätzlich sämtliche Arbeitgeber verpflichtet, die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge wie **AHV-IV-FAK**, ALV, Pensionskasse sowie die Lohnsteuerabzüge abzurechnen und abzuführen. Des Weiteren besteht unter Umständen die Pflicht, eine Nicht- und/oder Betriebsunfallversicherung abzuschliessen, die Hälfte der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zu vergüten sowie eine Krankentaggeldversicherung abzuschliessen. Hierbei gelten verschiedene Voraussetzungen. So müssen beispiels-

weise die **AHV-Beiträge** nur bis 65 Jahre gezahlt werden, eine Nichtbetriebsunfallversicherung ist erst ab 8 Stunden Arbeitsleistung pro Woche zwingend abzuschliessen, Pensionskassenbeiträge müssen erst ab 13 920 Jahreseinkommen bezahlt werden. Zudem sind mehrere Behörden involviert, was für den Bürger einen übermässigen bürokratischen Aufwand verursacht.

### Abhilfe schaffen

Das Ministerium für Gesellschaft hat in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen bereits im Jahr 2016 einen Leitfaden betreffend die Lohnabrechnung bei Teilzeitarbeit oder bei gelegentlichen Erwerbstätigkeiten sowie eine entsprechende Kurzzusammenfassung ausgearbeitet. Diese wurden für das Jahr 2019 aktualisiert. Dieser Leitfaden wird jährlich überprüft und im Bedarfsfall angepasst werden, sodass dem Bürger stets eine aktuelle Version zur Verfügung steht. (red/ikr)